Referent Pring Johann: Bier erlaube ich mir, über ben Gang ber Berathung Giniges zu bemerken. Es liegt ein De= putations : Gutachten vor, bies betrifft jedoch nur einen gang speciellen Punct; es liegt ferner ein Separatvotum bes Burger= meifter Subler vor, mit welchem fich mehrere Untragfteller vereinigt haben, und bas er felbst gewiffermaßen modificirt hat. Durch Unnahme bes Separatvotums murbe bie Debatte über das Deputations : Gutachten überfluffig. Ich fchlage nun vor, daß gegenwartig bloß über bas Separatvotum gefprochen werde, und erft, wenn barüber entschieden und baffelbe abgeworfen ware, murbe auf das Deputations = Gutachten gurudzugehen und bei biefer Belegenheit eventuell ein von mir geftelltes Umenbement zur Sprache zu bringen fein. Ich wurde nun ergebenft ben Brn. Burgermeifter Barg ersuchen, ber ichon ofters bie Gute gehabt hat, für mich einzutreten, bas Separatvotum bes Burgermeifter Subler vorzulesen.

Demnach verlieft Secr. Hart bas Separatvotum bes

Inhalts:

Wende ich mich nunmehr zu ben einzelnen Bestimmungen unseres Gesegentwurfs über die Unwendung forperlicher Buch= tigung, fo scheint mir zuvorderst dieselbe als nothwendiger Bu= fat ber Buchthausstrafe erften Grabes Urt. 7. gang unangemef= fen. - Reine neuere Gefetgebung kennt eine abnliche Beftim= mung. Burtemberg lagt torperliche Buchtigung nur als Scharfung zeitlicher Buchthausstrafe eintreten. - Faft mochte man glauben, unfer Entwurf habe fie nur beshalb adoptirt, um einen Unterschied mehr zwischen ber Buchthausstrafe bes erften und zweiten Grabes herbeizufuhren. Run erfcheint fchon an fich der praktische Rugen der Distinktion diefer beiden Grade problematisch. Wollte man fich indeß einen wesentlichen Bortheil von berfelben versprechen, und follten, wie ich allerdings glaube, die übrigen Kriterien ber Buchthausstrafe erften Grades, Unterschied ber Kleibung und Klot, nicht ichon vollig gnugen, wie fie denn bei allen weiblichen Straflingen erfter Rlaffe ohnehin gnugen muffen; fo burfte es jedenfalls zweckmaßig fein , ber Strafe forperlicher Buchtigung bier die zeitweise Ginsperrung in ber tenebreuse ober im dunklen Gefangniß zu substituiren, welche in den Nordamerikanischen Staaten und neuerlich auch in dem nach dem panoptischen System erbauten Strafarbeits= hause zu Genf mit bem ausgezeichnetften Erfolge fur beibe Geschlechter angewendet worben. Denn, welcher Straftheorie man folgen, und welchen Grund man auch als ben letten des Strafrechtes annehmen moge, bei lebenslånglicher Buchthausstrafe oder bei einer derfelben entweder in ihrer Dauer nabe ftebenben, ober bei bem vorgeruckten Ulter bes Straflings ihr gleichkommenben Freiheitsftrafe hat jener nothwenbige Bufat wenig Ginn. - Fur wen ber furchtbare Gedanke zwanzigjahrigen Berluftes feiner Freiheit nichts Abschreckenbes hat, den wird der Zusatz von 30 ober 60 Hieben, ber neben jenem schweren Berlufte verschwindet, gewiß nicht abschrecken. Die Deputation felbft in ihrer Mehrheit hat bies auch gefühlt und deshalb bei Urtifel &. unter commiffarischer Buftimmung beantragt, daß lebenslångliche Buchthausstrafe niemals zu schar= fen fei. - Uebrigens lagt fich ber Bufat auch nicht einmal consequent burchführen, ba er nur auf mannliche Individuen Un= wendung leidet.

Referent Prinz Johann: Ich wurde mir nun erlauben, die Unficht der Majorität der Deputation zu entwickeln. In den Motiven ist schon angeführt worden, man habe für nothwendig

gehalten, ben Willsommen wenigstens bei der Buchthausstrafe ersten Grades wieder einzusühren. Der Verfasser des Separats votums und die Antragsteller haben sich nun mit dem Antrage der Deputation der II. Kammer vereinigt, welcher lautet:

"Die Zuchthausstrafe hat zwei Grade, und es ist in den Erstenntnissen der Grad der zu verbüßenden Zuchthausstrafe jedes Mal anzugeben. Alle Strästinge in den Zuchthäusern tragen doppelfarbige nach den beiden Graden unterschiedene Kleidung und werden zu schwerer Arbeit angehalten. Den zur Zuchthaussstrafe ersten Grades verurtheilten Strästingen männlichen Geschlechts wird bei der Einlieferung ein Beineisen, denen weiblischen Geschlechts aber ein mit einer Kette am Fuß befestigter Klotzangelegt."

Bugleich geht ber Vorschlag bes Burgermeifter Subler bas hin, wenn man die Scharfung fur nothwendig finde, die Ginsperrung im dunklen Rerker bamit zu verbinden. Der hauptgrund, welcher die Majoritat der Deputation bestimmt hat, nicht diefer Unficht beizutreten, ift folgender: Es ift der Unterschied zwischen ben beiden Graben der Buchthausstrafe, von dem der Untragsteller sich wenig verspricht, ein wichtiges Princip. Er geht durch bas ganze Gefet; auf ihn ift ber Erfolg ber Strafe berechnet. Es unterscheibet fich auch ber Unterschied bes Grabes, z. B. ber Diebstahl mit Waffen wird mit Buchthausstrafe zweiten Grades von 5-10 Jahren, wenn aber von ben Baffen Gebrauch gemacht worden ift, was ein fehr erschwerender Grund ift, mit Buchthausstrafe ersten Grades bestraft. Also die Fest haltung dieses Unterschiedes ift fehr bedeutend. Db aber diefer Unterschied nach ber Unficht der jenseitigen Deputation nicht fast ganz verschwindet, muß ich anheim geben. Beineisen und Rloh machen wenig Unterschied, schlechtere Rost noch weniger, und doch foul der Unterschied der sein, daß die Buchthausstrafe ersten Grades & mehr gilt, ja nach dem Entwurfe um die Balfte mehr, als die Buchthausstrafe zweiten Grabes. Ferner ift auf ben quantitativen und qualitativen Unterschied Ruckficht zu nehmen. Wenn man den Entwurf durchgeht, die Straftabelle zur Sand nimmt und bas Gutachten ber Deputation, fo wird man feben, daß die Buchthausstrafe bes erften Grades nur auf Berbrechen der Robbeit, auf solche, welche durch robe Gewalt begangen werben, gefett ift. Hier scheint es mir angemeffen, daß auch ber Berbrecher die Uebergewalt bes Staates fennen lerne. Hier liegt eine Urt von Talio vor, die ich nicht ausgeschloffen haben mochte. Die Deputation hat sich bemuht, ba, wo dieses Kriterium nicht vorzuliegen schien, entweder die Buchthausstrafe ersten Grades gang zu befeitigen ober bie Scharfung wegzulaffen, wie bas bei allen politischen Berbrechen geschehen ift. Db von biesem Gut: achten noch abgegangen werben foll, muß ich anheim geben; daß man aber dieses Rennzeichen ber Buchthausstrafe erften Gras des nicht verwerfe, muß ich bringend empfehlen.

(Befdluß folgt.)

Druckfehler. Im 23. Stuck dieses Blattes in der Rede des Abg. v. Mayer, Seite 294. Sp. 1. 3. 5, von oben und ebendaselbst Sp. 2. 3. 36. von oben ist beidemale statt: "Freiheit der Wähler" zu lesen: "Freiheit der Wahler" zu lesen: "Freiheit der Wahler" zu lesen: "freiheit der Wahlen." — In demselben Stucke S. 301. Sp. 2.3.1. ist statt: "incrimiren" zu lesen: "incriminiren."